

TE Vwgh Erkenntnis 2008/2/22 2007/17/0166

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.2008

Index

L74005 Fremdenverkehr Tourismus Salzburg;

Norm

TourismusG Slbg 1985;

TourismusG Slbg 2003 §32 Abs4;

TourismusG Slbg 2003 §40 Abs1;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gruber und die Hofräte Dr. Holeschofsky, Dr. Köhler, Dr. Zens und Dr. Zehetner als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Schiffkorn, über die Beschwerde der S-Gesellschaft m.b.H. in G, vertreten durch Dr. Wolfgang Hochsteger, Dr. Dieter Perz, Dr. Georg Wallner und Dr. Markus Waga, Rechtsanwälte in 5400 Hallein, Salzgasse 2, gegen den Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 29. Juni 2007, Zl. 21504- 100/47541/2622-2007, betreffend Tourismusverbandsbeiträge 2005 und 2006, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die beschwerdeführende Partei hat dem Land Salzburg Aufwendungen in der Höhe von EUR 381,90 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Am 29. Juli 2006 gab die beschwerdeführende Partei ihre Beitragserklärungen nach dem Salzburger Tourismusgesetz 2003 (Wiederverlautbarung), LGBl. Nr. 43, (in der Folge: Sbg TourismusG) für die Beitragsjahre 2004, 2005 und 2006 ab. Beim Ausfüllen des hierfür vorgesehenen Formulars berief sie sich für das Jahr 2004 auf § 37 Abs. 1 Sbg TourismusG, für das Jahr 2005 auf § 37 Abs. 2 Sbg TourismusG und für das Jahr 2006 auf § 37 Abs. 3 Sbg TourismusG. Als steuerbarer Umsatz der Betriebsstätte in der Gemeinde Grödig wurde jeweils der Betrag von EUR 1.476.010,- eingesetzt und davon der beitragspflichtige Umsatz entsprechend der Beitragsgruppe (Großhandel) ausgerechnet. Die Rubrik für Abzüge von Umsätzen (unter anderem) gemäß § 32 Abs. 4 Sbg TourismusG blieb jeweils unausgefüllt. Am 29. Juli 2006 gab die beschwerdeführende Partei ihre Beitragserklärungen nach dem Salzburger Tourismusgesetz 2003 (Wiederverlautbarung), Landesgesetzblatt, Nr. 43, (in der Folge: Sbg TourismusG) für die Beitragsjahre 2004, 2005 und 2006 ab. Beim Ausfüllen des hierfür vorgesehenen Formulars berief sie sich für das Jahr 2004 auf Paragraph 37, Absatz eins, Sbg TourismusG, für das Jahr 2005 auf Paragraph 37, Absatz 2, Sbg TourismusG und für das Jahr 2006 auf Paragraph 37, Absatz 3, Sbg TourismusG. Als steuerbarer Umsatz der Betriebsstätte in der

Gemeinde Grödig wurde jeweils der Betrag von EUR 1,476.010,-- eingesetzt und davon der beitragspflichtige Umsatz entsprechend der Beitragsgruppe (Großhandel) ausgerechnet. Die Rubrik für Abzüge von Umsätzen (unter anderem) gemäß Paragraph 32, Absatz 4, Sbg TourismusG blieb jeweils unausgefüllt.

Mit Bescheid vom 19. Februar 2007 schrieb das Landesabgabenamt der beschwerdeführenden Partei für das Jahr 2005 anhand des für die Beitragsberechnung maßgeblichen Gesamtumsatzes in der Höhe von EUR 18,422.999,29 einen Verbandsbeitrag in der Höhe von EUR 11.053,80 (statt des in der Selbstbemessung errechneten und geleisteten Betrages in der Höhe von EUR 885,60) vor. Begründend führte die Behörde entscheidungswesentlich aus, dass die bescheidmäßige Beitragsfestsetzung auf der Grundlage des tatsächlich erzielten Umsatzes des jeweiligen Tätigkeitsjahres durchgeführt wurde. Die beschwerdeführende Partei habe den Verbandsbeitrag für das Jahr 2005 (zweites Tätigkeitsjahr) nicht gemäß § 37 Abs. 2 Sbg TourismusG berechnet; weil jedoch der tatsächlich erzielte Umsatz für dieses Tätigkeitsjahr vorliege, diene dieser als Grundlage für die Neuberechnung des Beitrages. Der Umsatz 2005 sei der Behörde von der beschwerdeführenden Partei mitgeteilt worden. Mit Bescheid vom 19. Februar 2007 schrieb das Landesabgabenamt der beschwerdeführenden Partei für das Jahr 2005 anhand des für die Beitragsberechnung maßgeblichen Gesamtumsatzes in der Höhe von EUR 18,422.999,29 einen Verbandsbeitrag in der Höhe von EUR 11.053,80 (statt des in der Selbstbemessung errechneten und geleisteten Betrages in der Höhe von EUR 885,60) vor. Begründend führte die Behörde entscheidungswesentlich aus, dass die bescheidmäßige Beitragsfestsetzung auf der Grundlage des tatsächlich erzielten Umsatzes des jeweiligen Tätigkeitsjahres durchgeführt wurde. Die beschwerdeführende Partei habe den Verbandsbeitrag für das Jahr 2005 (zweites Tätigkeitsjahr) nicht gemäß Paragraph 37, Absatz 2, Sbg TourismusG berechnet; weil jedoch der tatsächlich erzielte Umsatz für dieses Tätigkeitsjahr vorliege, diene dieser als Grundlage für die Neuberechnung des Beitrages. Der Umsatz 2005 sei der Behörde von der beschwerdeführenden Partei mitgeteilt worden.

Mit dem weiteren Bescheid (gleichfalls) vom 19. Februar 2007 setzte das Landesabgabenamt den Verbandsbeitrag für das Jahr 2006 anhand des für die Beitragsberechnung maßgeblichen Gesamtumsatzes in der Höhe von EUR 18,422.999,23 mit EUR 11.053,80 (statt der bisher in der Selbstbemessung erklärten und geleisteten EUR 885,60) fest. Begründend führte die Behörde in diesem Zusammenhang entscheidungswesentlich aus, die bescheidmäßige Beitragsfestsetzung sei erfolgt, weil sich die Selbstbemessung für das Jahr 2006 als unrichtig erwiesen habe. Die beschwerdeführende Partei habe zur Berechnung des Verbandsbeitrages für das Jahr 2006 den Umsatz aus dem Jahr 2004 herangezogen; richtiger Weise sei jedoch nach § 37 Abs. 3 Sbg TourismusG zur Berechnung dieses Beitrages für das dritte Tätigkeitsjahr der Umsatz aus dem zweiten Tätigkeitsjahr, somit aus dem Jahr 2005 zu verwenden. Dieser Umsatz sei von der beschwerdeführenden Partei mitgeteilt worden. Mit dem weiteren Bescheid (gleichfalls) vom 19. Februar 2007 setzte das Landesabgabenamt den Verbandsbeitrag für das Jahr 2006 anhand des für die Beitragsberechnung maßgeblichen Gesamtumsatzes in der Höhe von EUR 18,422.999,23 mit EUR 11.053,80 (statt der bisher in der Selbstbemessung erklärten und geleisteten EUR 885,60) fest. Begründend führte die Behörde in diesem Zusammenhang entscheidungswesentlich aus, die bescheidmäßige Beitragsfestsetzung sei erfolgt, weil sich die Selbstbemessung für das Jahr 2006 als unrichtig erwiesen habe. Die beschwerdeführende Partei habe zur Berechnung des Verbandsbeitrages für das Jahr 2006 den Umsatz aus dem Jahr 2004 herangezogen; richtiger Weise sei jedoch nach Paragraph 37, Absatz 3, Sbg TourismusG zur Berechnung dieses Beitrages für das dritte Tätigkeitsjahr der Umsatz aus dem zweiten Tätigkeitsjahr, somit aus dem Jahr 2005 zu verwenden. Dieser Umsatz sei von der beschwerdeführenden Partei mitgeteilt worden.

Ein ähnlicher, jedoch weiter nicht bekämpfter Bescheid erging auch betreffend das Jahr 2004.

Mit ihrer Berufung vom 14. März 2007 bekämpfte die beschwerdeführende Partei die Vorschreibung der Verbandsbeiträge für den Tourismusverband Grödig für die Jahre 2005 und 2006. Sie erklärte, die Vorschreibung des Verbandsbeitrages auf Basis der "beiliegenden berechtigten Beitragserklärungen" zu begehren. Die Vorschreibung des Beitrages sei auf Basis des Gesamtumsatzes für das Jahr 2005 erfolgt. Gemäß § 32 Sbg TourismusG könnten Umsätze aus Lieferungen und Leistungen in andere Bundesländer vom beitragspflichtigen Umsatz abgezogen werden, wenn der Beitragserklärung entsprechende Nachweise in Kopie beigelegt würden. Den (nunmehr angeschlossenen) berechtigten Beitragserklärungen lägen zwei Listen bei, wobei in der ersten Liste die Umsätze mit den Salzburger Kunden und in der zweiten Liste die Umsätze mit allen übrigen Kunden aufgelistet seien. Eine Überleitung der Umsatzzahl zu den steuerpflichtigen Umsätzen durch Berücksichtigung der Skonti und sonstigen steuerpflichtigen Umsätze erfolge auf einer beiliegenden Tabelle. Mit ihrer Berufung vom 14. März 2007 bekämpfte die

beschwerdeführende Partei die Vorschreibung der Verbandsbeiträge für den Tourismusverband Grödig für die Jahre 2005 und 2006. Sie erklärte, die Vorschreibung des Verbandsbeitrages auf Basis der "beiliegenden berichtigten Beitragserklärungen" zu begehren. Die Vorschreibung des Beitrages sei auf Basis des Gesamtumsatzes für das Jahr 2005 erfolgt. Gemäß Paragraph 32, Sbg TourismusG könnten Umsätze aus Lieferungen und Leistungen in andere Bundesländer vom beitragspflichtigen Umsatz abgezogen werden, wenn der Beitragserklärung entsprechende Nachweise in Kopie beigelegt würden. Den (nunmehr angeschlossenen) berichtigten Beitragserklärungen lägen zwei Listen bei, wobei in der ersten Liste die Umsätze mit den Salzburger Kunden und in der zweiten Liste die Umsätze mit allen übrigen Kunden aufgelistet seien. Eine Überleitung der Umsatzzahl zu den steuerpflichtigen Umsätzen durch Berücksichtigung der Skonti und sonstigen steuerpflichtigen Umsätze erfolge auf einer beiliegenden Tabelle.

Die belangte Behörde wies mit ihrem Bescheid vom 29. Juni 2007 die Berufung der beschwerdeführenden Partei ab. Entscheidungswesentlich führte sie aus, die beschwerdeführende Partei mache erstmals mit der Berufung Abzüge auf Grund von in anderen Bundesländern erzielten Umsätzen geltend. Nach dem klaren Wortlaut der § 32 Abs. 4 Sbg TourismusG sei allerdings - sowohl in der für das Beitragsjahr 2005 als auch in der für das Beitragsjahr 2006 geltenden Fassung - die Wahl der Berechnungsart unter Ausscheidung von in anderen Bundesländern erzielten Umsätzen aus der Bemessungsgrundlage in der Beitragserklärung bekannt zu geben. Die Wahl der Berechnungsart - also entweder Bemessung mit dem Gesamtumsatz unter Entfall der Aufzeichnungs- und Nachweispflicht oder Bemessung unter Abzug von in anderen Bundesländern erbrachten Umsätzen sowie Aufzeichnungs- und Nachweispflicht - binde den Beitragspflichtigen für das betreffende Beitragsjahr. Eine nachträgliche, nicht in der Beitragserklärung erfolgte Geltendmachung von Abzügen gemäß § 32 Abs. 4 Sbg TourismusG sei nicht mehr möglich und daher auch von der Berufungsbehörde nicht mehr anzuerkennen. Die belangte Behörde wies mit ihrem Bescheid vom 29. Juni 2007 die Berufung der beschwerdeführenden Partei ab. Entscheidungswesentlich führte sie aus, die beschwerdeführende Partei mache erstmals mit der Berufung Abzüge auf Grund von in anderen Bundesländern erzielten Umsätzen geltend. Nach dem klaren Wortlaut der Paragraph 32, Absatz 4, Sbg TourismusG sei allerdings - sowohl in der für das Beitragsjahr 2005 als auch in der für das Beitragsjahr 2006 geltenden Fassung - die Wahl der Berechnungsart unter Ausscheidung von in anderen Bundesländern erzielten Umsätzen aus der Bemessungsgrundlage in der Beitragserklärung bekannt zu geben. Die Wahl der Berechnungsart - also entweder Bemessung mit dem Gesamtumsatz unter Entfall der Aufzeichnungs- und Nachweispflicht oder Bemessung unter Abzug von in anderen Bundesländern erbrachten Umsätzen sowie Aufzeichnungs- und Nachweispflicht - binde den Beitragspflichtigen für das betreffende Beitragsjahr. Eine nachträgliche, nicht in der Beitragserklärung erfolgte Geltendmachung von Abzügen gemäß Paragraph 32, Absatz 4, Sbg TourismusG sei nicht mehr möglich und daher auch von der Berufungsbehörde nicht mehr anzuerkennen.

Die beschwerdeführende Partei bekämpft diesen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften. Sie erachtet sich im einfach gesetzlichen Recht gemäß § 32 Abs. 4 Sbg TourismusG verletzt. Die beschwerdeführende Partei bekämpft diesen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften. Sie erachtet sich im einfach gesetzlichen Recht gemäß Paragraph 32, Absatz 4, Sbg TourismusG verletzt.

Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und eine Gegenschrift mit dem Antrag erstattet, die Beschwerde kostenpflichtig abzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Das Salzburger Tourismusgesetz 2003 (Wiederverlautbarung), LGBl. Nr. 43, regelt in seinem fünften Abschnitt die Verbandsbeiträge. § 30 leg. cit. bestimmt über die Beitragspflicht wie folgt (auszugsweise): Das Salzburger Tourismusgesetz 2003 (Wiederverlautbarung), Landesgesetzblatt, Nr. 43, regelt in seinem fünften Abschnitt die Verbandsbeiträge. Paragraph 30, leg. cit. bestimmt über die Beitragspflicht wie folgt (auszugsweise):

1. "(1) Absatz eins, Die Pflichtmitglieder eines Tourismusverbandes haben an diesen für jedes Kalenderjahr (Beitragszeitraum) Verbandsbeiträge zu entrichten, ...
2. (2) Absatz 2, Der Verbandsbeitrag ist erstmals für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem eine die Pflichtmitgliedschaft begründende Tätigkeit aufgenommen wurde (§ 37) ... Der Verbandsbeitrag ist erstmals für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem eine die Pflichtmitgliedschaft begründende Tätigkeit aufgenommen wurde (Paragraph 37,) ...

3. (3)Absatz 3,..."

Nach § 31 Abs. 1 erster Satz leg. cit. ist der Verbandsbeitrag an den Tourismusverband zu entrichten, innerhalb dessen Gebiet der Sitz, Standort oder die Betriebsstätte (§ 24 und 25 LAO) gelegen ist, in der die Tätigkeit ausgeübt wird, die gemäß § 2 Abs. 1 die Pflichtmitgliedschaft begründet. Nach Paragraph 31, Absatz eins, erster Satz leg. cit. ist der Verbandsbeitrag an den Tourismusverband zu entrichten, innerhalb dessen Gebiet der Sitz, Standort oder die Betriebsstätte (Paragraph 24, und 25 LAO) gelegen ist, in der die Tätigkeit ausgeübt wird, die gemäß Paragraph 2, Absatz eins, die Pflichtmitgliedschaft begründet.

Nach § 31 Abs. 2 erster Satz leg. cit. ist der Verbandsbeitrag dann, wenn ein Unternehmen Pflichtmitglied mehrerer Tourismusverbände ist, für jeden Tourismusverband getrennt zu berechnen und zu entrichten. Dies gilt gemäß § 31 Abs. 3 leg. cit. sinngemäß, wenn ein Pflichtmitglied im Gebiet eines oder mehrerer Tourismusverbände und in anderen Bundesländern Betriebsstätten unterhält. Nach Paragraph 31, Absatz 2, erster Satz leg. cit. ist der Verbandsbeitrag dann, wenn ein Unternehmen Pflichtmitglied mehrerer Tourismusverbände ist, für jeden Tourismusverband getrennt zu berechnen und zu entrichten. Dies gilt gemäß Paragraph 31, Absatz 3, leg. cit. sinngemäß, wenn ein Pflichtmitglied im Gebiet eines oder mehrerer Tourismusverbände und in anderen Bundesländern Betriebsstätten unterhält.

Nach § 32 Abs. 1 erster Satz Sbg TourismusG werden zur Berechnung der Verbandsbeiträge die Berufsgruppen der Pflichtmitglieder in Beitragsgruppen (1-7) eingeteilt. Für die Einreihung ist nach § 32 Abs. 2 leg. cit. das Verhältnis des von der einzelnen Berufsgruppe nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen aus dem Tourismus mittelbar oder unmittelbar erzielten Erfolges zum entsprechenden Gesamterfolg aller Berufsgruppen unter Beachtung der branchentypischen Umsatzstruktur (eigene Wertschöpfung) maßgebend. Die Absätze 3 und 4 des § 32 Sbg TourismusG in der Stammfassung lauten wie folgt: Nach Paragraph 32, Absatz eins, erster Satz Sbg TourismusG werden zur Berechnung der Verbandsbeiträge die Berufsgruppen der Pflichtmitglieder in Beitragsgruppen (1-7) eingeteilt. Für die Einreihung ist nach Paragraph 32, Absatz 2, leg. cit. das Verhältnis des von der einzelnen Berufsgruppe nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen aus dem Tourismus mittelbar oder unmittelbar erzielten Erfolges zum entsprechenden Gesamterfolg aller Berufsgruppen unter Beachtung der branchentypischen Umsatzstruktur (eigene Wertschöpfung) maßgebend. Die Absätze 3 und 4 des Paragraph 32, Sbg TourismusG in der Stammfassung lauten wie folgt:

4. "(3)Absatz 3, Wenn Leistungen einer Berufsgruppe in der Regel in nicht nur geringfügigem Umfang in einem anderen Bundesland erbracht werden, ist dies durch die Einreihung in eine höhere Beitragsgruppe so zu berücksichtigen, dass die Zugrundelegung auch des daraus erzielten Umsatzes für die Beitragsberechnung durch diese Einreihung ausgeglichen wird.
5. "(4)Absatz 4, Für in einem anderen Bundesland erbrachte Leistungen, die nicht gemäß Abs. 3 behandelt werden, gilt, dass der Beitragspflichtige die darauf entfallenden Umsätze vom beitragspflichtigen Umsatz abziehen kann, wenn er sämtliche solche Umsätze in den Rechnungsbüchern nachweist. Die Wahl dieser Berechnungsart ist in der Beitragserklärung bekannt zu geben. Anderenfalls gilt die in der Beitragsgruppenordnung festgesetzte Beitragsgruppe auch für diese Umsätze. Die Wahl einer Berechnungsart bindet den Beitragspflichtigen für das betreffende Beitragsjahr." Für in einem anderen Bundesland erbrachte Leistungen, die nicht gemäß Absatz 3, behandelt werden, gilt, dass der Beitragspflichtige die darauf entfallenden Umsätze vom beitragspflichtigen Umsatz abziehen kann, wenn er sämtliche solche Umsätze in den Rechnungsbüchern nachweist. Die Wahl dieser Berechnungsart ist in der Beitragserklärung bekannt zu geben. Anderenfalls gilt die in der Beitragsgruppenordnung festgesetzte Beitragsgruppe auch für diese Umsätze. Die Wahl einer Berechnungsart bindet den Beitragspflichtigen für das betreffende Beitragsjahr."

Durch das Gesetz vom 19. Oktober 2005, mit dem das Sbg TourismusG 2003 geändert wird, LGBl. Nr. 94, wurde in § 32 Abs. 3 leg. cit. vor dem Wort "Leistungen" die Wortfolge "Lieferungen oder sonstige" und vor der Wortfolge "in einem anderen Bundesland" die Wortfolge "in ein anderes Bundesland oder" eingefügt. § 32 Abs. 4 Sbg TourismusG wurde dahin geändert, dass er nunmehr wie folgt lautet (auszugsweise): Durch das Gesetz vom 19. Oktober 2005, mit dem das Sbg TourismusG 2003 geändert wird, Landesgesetzblatt, Nr. 94, wurde in Paragraph 32, Absatz 3, leg. cit. vor dem Wort "Leistungen" die Wortfolge "Lieferungen oder sonstige" und vor der Wortfolge "in einem anderen Bundesland" die Wortfolge "in ein anderes Bundesland oder" eingefügt. Paragraph 32, Absatz 4, Sbg TourismusG wurde dahin geändert, dass er nunmehr wie folgt lautet (auszugsweise):

6. "(4) Absatz 4, Der Beitragspflichtige kann vom beitragspflichtigen Umsatz abziehen:

a) Den Umsatz aus Lieferungen an den Sitz, den Standort oder die Betriebsstätte eines Unternehmens außerhalb des Landes Salzburg, unabhängig davon, ob die Verfügungsmacht über den Liefergegenstand im Land Salzburg verschafft wird.

...

Der Abzug ist in der Beitragserklärung bekannt zu geben und setzt voraus, dass der Beitragspflichtige sämtliche abgezogene Umsätze in den Rechnungsbüchern nachweisen kann und bei Zweifeln darüber der Beitragsbehörde auf deren Verlangen zum Nachweis des Vorliegens dieser Voraussetzung geeignete Unterlagen vorlegt."

§ 40 Abs. 1 Sbg TourismusG bestimmt unter anderem, dass jedes Pflichtmitglied bis 31. Mai eines jeden Jahres dem Landesabgabenamt eine Erklärung über den für die Beitragsbemessung nach den vorstehenden Bestimmungen maßgebenden Umsatz und den sich danach ergebenden Verbandsbeitrag abzugeben hat (Beitragserklärung). Diese Erklärung hat alle für die Beitragsfeststellung erforderlichen Aufschlüsselungen des Umsatzes und sonstiger Angaben zu enthalten. Die Beitragserklärung ist unter Verwendung eines von der Landesregierung aufzulegenden Formulares zu erstatten. Ist ein Umsatzsteuerbescheid für das maßgebende Kalenderjahr bereits zugestellt, sind die in Betracht kommenden Angaben aus diesem Bescheid in die Beitragserklärung zu übernehmen. Liegt dieser Bescheid noch nicht vor, sind der Beitragserklärung die Angaben aus der vom Unternehmer erstatteten Umsatzsteuererklärung zu Grunde zu legen. Paragraph 40, Absatz eins, Sbg TourismusG bestimmt unter anderem, dass jedes Pflichtmitglied bis 31. Mai eines jeden Jahres dem Landesabgabenamt eine Erklärung über den für die Beitragsbemessung nach den vorstehenden Bestimmungen maßgebenden Umsatz und den sich danach ergebenden Verbandsbeitrag abzugeben hat (Beitragserklärung). Diese Erklärung hat alle für die Beitragsfeststellung erforderlichen Aufschlüsselungen des Umsatzes und sonstiger Angaben zu enthalten. Die Beitragserklärung ist unter Verwendung eines von der Landesregierung aufzulegenden Formulares zu erstatten. Ist ein Umsatzsteuerbescheid für das maßgebende Kalenderjahr bereits zugestellt, sind die in Betracht kommenden Angaben aus diesem Bescheid in die Beitragserklärung zu übernehmen. Liegt dieser Bescheid noch nicht vor, sind der Beitragserklärung die Angaben aus der vom Unternehmer erstatteten Umsatzsteuererklärung zu Grunde zu legen.

Die beschwerdeführende Partei bringt vor dem Verwaltungsgerichtshof unter dem Gesichtspunkt der inhaltlichen Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides vor, sie habe in der Beitragserklärung nur jene Umsätze angegeben, die sie im Lande Salzburg erzielt habe, "irrtümlicherweise diese Umsätze jedoch in einer falschen Spalte des vorgegebenen Formulares eingesetzt." Sie habe daher von ihrer Wahlmöglichkeit, die nur im Land Salzburg getätigten Umsätze bei der Berechnung des nach dem Sbg TourismusG zu bezahlenden Beitrages zu Grunde zu legen, Gebrauch gemacht. Sie habe niemals den erzielten Gesamtumsatz angegeben. Die Behörde gehe unrichtigerweise davon aus, dass die beschwerdeführende Partei durch das Ausfüllen des Formulars unter der Rubrik "steuerbarer Umsatz der Betriebsstätte in der oben angeführten Gemeinde" bereits ihre Wahlmöglichkeit konsumiert habe. Die Behörde übersehe dabei aber, dass niemals der Gesamtumsatz angeführt worden sei sondern nur der im Lande Salzburg erzielte Umsatz. Wesentlich sei, dass sie in der Rubrik "beitragspflichtiger Umsatz" jenen Umsatz angegeben habe, der der Berechnung gemäß § 32 Abs. 4 Sbg TourismusG zu Grunde zu legen sei. Die beschwerdeführende Partei bringt vor dem Verwaltungsgerichtshof unter dem Gesichtspunkt der inhaltlichen Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides vor, sie habe in der Beitragserklärung nur jene Umsätze angegeben, die sie im Lande Salzburg erzielt habe, "irrtümlicherweise diese Umsätze jedoch in einer falschen Spalte des vorgegebenen Formulares eingesetzt." Sie habe daher von ihrer Wahlmöglichkeit, die nur im Land Salzburg getätigten Umsätze bei der Berechnung des nach dem Sbg TourismusG zu bezahlenden Beitrages zu Grunde zu legen, Gebrauch gemacht. Sie habe niemals den erzielten Gesamtumsatz angegeben. Die Behörde gehe unrichtigerweise davon aus, dass die beschwerdeführende Partei durch das Ausfüllen des Formulars unter der Rubrik "steuerbarer Umsatz der Betriebsstätte in der oben angeführten Gemeinde" bereits ihre Wahlmöglichkeit konsumiert habe. Die Behörde übersehe dabei aber, dass niemals der Gesamtumsatz angeführt worden sei sondern nur der im Lande Salzburg erzielte Umsatz. Wesentlich sei, dass sie in der Rubrik "beitragspflichtiger Umsatz" jenen Umsatz angegeben habe, der der Berechnung gemäß Paragraph 32, Absatz 4, Sbg TourismusG zu Grunde zu legen sei.

Die beschwerdeführende Partei wendet sich somit weder gegen ihre Beitragspflicht noch gegen die rechnerische Richtigkeit der von den Abgabebehörden jeweils errechneten und bescheidmäßig vorgeschriebenen Verbandsbeiträge.

Soweit die beschwerdeführende Partei aber davon ausgeht, sie habe bei Ausfüllung des Formulars ohnedies jeweils jenen Umsatz, der der Berechnung gemäß § 32 Abs. 4 Sbg TourismusG zu Grunde zu legen sei, wenn auch in einer falschen Rubrik, angegeben, so ist dieses Vorbringen nicht nachvollziehbar. Die belangte Behörde konnte nach dem äußeren Bild der vorliegenden Beitragserklärungen zutreffend davon ausgehen, dass die beschwerdeführende Partei ihr "Wahlrecht" bereits in dem Sinne ausgeübt hatte, dass der Umsatz nicht unter Berücksichtigung des § 32 Abs. 4 Sbg TourismusG berechnet werden sollte. Soweit die beschwerdeführende Partei aber davon ausgeht, sie habe bei Ausfüllung des Formulars ohnedies jeweils jenen Umsatz, der der Berechnung gemäß Paragraph 32, Absatz 4, Sbg TourismusG zu Grunde zu legen sei, wenn auch in einer falschen Rubrik, angegeben, so ist dieses Vorbringen nicht nachvollziehbar. Die belangte Behörde konnte nach dem äußeren Bild der vorliegenden Beitragserklärungen zutreffend davon ausgehen, dass die beschwerdeführende Partei ihr "Wahlrecht" bereits in dem Sinne ausgeübt hatte, dass der Umsatz nicht unter Berücksichtigung des Paragraph 32, Absatz 4, Sbg TourismusG berechnet werden sollte.

Gegen die Möglichkeit einer nachträglichen, hier erst im Berufungsverfahren vorgenommenen Änderung der Berechnung der Beitragsgrundlage spricht nicht nur der jeweils zu beachtende Gesetzestext (§ 32 Abs. 4 Sbg TourismusG in der für 2005 heranzuziehenden Stammfassung: "Die Wahl dieser Berechnungsart ist Gegen die Möglichkeit einer nachträglichen, hier erst im Berufungsverfahren vorgenommenen Änderung der Berechnung der Beitragsgrundlage spricht nicht nur der jeweils zu beachtende Gesetzestext (Paragraph 32, Absatz 4, Sbg TourismusG in der für 2005 heranzuziehenden Stammfassung: "Die Wahl dieser Berechnungsart ist

in der Beitragserklärung bekannt zu geben ... Die Wahl einer

Berechnungsart bindet den Beitragspflichtigen für das betreffende Beitragsjahr"; § 32 Abs. 4 in der für das Jahr 2006 heranzuziehenden Fassung durch die Novelle LGBl. Nr. 94/2005: "Der Abzug ist in der Beitragserklärung bekannt zu geben ...") sondern auch die Absicht des Gesetzgebers. So heißt es diesbezüglich in der Vorlage der Landesregierung (Nr. 16 der Beilagen zum stenografischen Protokoll des Salzburger Landtages (3 Session der 13. Gesetzgebungsperiode)): Berechnungsart bindet den Beitragspflichtigen für das betreffende Beitragsjahr"; Paragraph 32, Absatz 4, in der für das Jahr 2006 heranzuziehenden Fassung durch die Novelle LGBl. Nr. 94/2005: "Der Abzug ist in der Beitragserklärung bekannt zu geben ...") sondern auch die Absicht des Gesetzgebers. So heißt es diesbezüglich in der Vorlage der Landesregierung (Nr. 16 der Beilagen zum stenografischen Protokoll des Salzburger Landtages (3 Session der 13. Gesetzgebungsperiode)):

"Was die Regelung über die Modalitäten des Abzuges und seiner behördlichen Nachprüfung betrifft, ist Folgendes festzuhalten:

Schon § 40 Abs. 1 zweiter Satz normiert, dass die Beitragserklärung alle für die Beitragsfeststellung erforderlichen Aufschlüsselungen des Umsatzes und sonstigen Angaben zu enthalten hat. Auch der Abzug der gemäß § 32 Abs. 4 erster Satz abzugsfähigen Umsätze hat in der Beitragserklärung zu erfolgen. ...". Schon Paragraph 40, Absatz eins, zweiter Satz normiert, dass die Beitragserklärung alle für die Beitragsfeststellung erforderlichen Aufschlüsselungen des Umsatzes und sonstigen Angaben zu enthalten hat. Auch der Abzug der gemäß Paragraph 32, Absatz 4, erster Satz abzugsfähigen Umsätze hat in der Beitragserklärung zu erfolgen. ...".

Auch verweist die belangte Behörde in der Gegenschrift zutreffend darauf, dass der Verwaltungsgerichtshof bei ähnlich gelagerter Rechtslage zur Auslegung des Sbg TourismusG 1985 im Zusammenhang mit der Einordnung in die Beitragsgruppen ausgesprochen hat, dass dem Beitragspflichtigen ein neues Sachverhaltsvorbringen hinsichtlich einer Aufteilung seiner Umsätze auf einzelne Beitragsgruppen im Berufungsverfahren verwehrt sei (vgl. das hg. Erkenntnis vom 25. Mai 2005, Zl. 2003/17/0117). Auch verweist die belangte Behörde in der Gegenschrift zutreffend darauf, dass der Verwaltungsgerichtshof bei ähnlich gelagerter Rechtslage zur Auslegung des Sbg TourismusG 1985 im Zusammenhang mit der Einordnung in die Beitragsgruppen ausgesprochen hat, dass dem Beitragspflichtigen ein neues Sachverhaltsvorbringen hinsichtlich einer Aufteilung seiner Umsätze auf einzelne Beitragsgruppen im Berufungsverfahren verwehrt sei vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 25. Mai 2005, Zl. 2003/17/0117).

Bei dieser Rechtslage war daher auf das weitere Vorbringen der beschwerdeführenden Partei unter dem Gesichtspunkt der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften nicht

weiter einzugehen.

Aus den dargelegten Erwägungen ergibt sich, dass die beschwerdeführende Partei durch den angefochtenen Bescheid in ihren Rechten weder wegen der geltend gemachten noch wegen einer vom Verwaltungsgerichtshof aus eigenem aufzugreifenden Rechtswidrigkeit verletzt worden ist.

Die Beschwerde war infolge dessen § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war infolge dessen Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die § 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2003, BGBl. II Nr. 333. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraph 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2003, Bundesgesetzblatt, II Nr. 333.

Wien, am 22. Februar 2008

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007170166.X00

Im RIS seit

07.04.2008

Zuletzt aktualisiert am

03.12.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at